



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die
Mitglieder der
Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe (zkw)

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilen:

Stefan Plesker
Telefon (0251)591-4765
E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de
Daniel Uhlenbrock
Telefon (0251)591-4661
E-Mail: d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

Zusatzversorgung

Az.:

Münster, im Dezember 2007

Rundschreiben 3 / 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zur Zusatzversorgung und zum Meldeverfahren im Datenträgeraustausch mit der zkw.

1. Neufassung der DATÜV-ZVE (Version 1.02) ab dem 01.01.2008

Aufgrund der wesentlichen Änderungen im Versicherungs- und Steuerrecht wurden die allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) angepasst.

Die **ab dem 01.01.2008 gültige DATÜV-ZVE** für die zkw (Stand 10.05.2007) in der Version 1.02 finden Sie im Internet unter www.kvw-muenster.de → Info Arbeitgeber → zkw → Download.

Aus den Anlagen 1 bis 4 der DATÜV-ZVE sind die für die zkw gültigen Versicherungsmerkmale, Erläuterungen und die neu zu meldenden Steuermerkmale zu entnehmen.

Beispiele zum Meldewesen ab dem 01.01.2008 in Verbindung mit steuerfreien Umlagezahlungen finden Sie ebenfalls unter der o.g. Internetadresse.

Die Grundsätze des elektronischen Datenträgeraustausches gelten auch für manuelle Meldungen mit dem Vordruck „Meldung zur zkw“.

An dieser Stelle verweisen wir insbesondere auf die Matrix zu Punkt 9.2.2 „Meldungen an die Mitglieder der AKA“ (hierzu gehört auch die zkw). Hieraus ist genau zu erkennen, welche Meldetatbestände und Satzarten zur zkw gemeldet werden können.

Die **bisher gültige DATÜV-ZVE** in der Version 1.01 in der Fassung vom 01.01.2002 behält für alle Meldungen bis zum 31.12.2007 (inkl. Jahresmeldungen 2007) weiterhin ihre Gültigkeit.

- 1/3 -

Bankverbindung:
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen
WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00, Konto-Nr . 850024
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24
BIC: WELADED

Telefax: (0251) 591-5915
E-Mail: zkw@kvw-muenster.de
Internet: www.kvw-muenster.de

2. Steuerfreie Umlagen im Abrechnungsverband I (AV I)

Wie bereits in unserem Rundschreiben 2 / 2007 mitgeteilt, sind ab dem 01.01.2008 Umlagezahlungen des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG bis zu 1% (636 €) der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (ab 01.01.2008 = 63.600 €) nur dann steuerfrei, wenn diese Grenze nicht bereits durch eine Entgeltumwandlung von den Beschäftigten ausgeschöpft wird. Die über diesen Betrag hinausgehenden Umlagezahlungen sind auch weiterhin nach § 16 Absatz 2 ATV-K pauschal (mtl. 89,48€) und darüber hinaus individuell zu versteuern.

Aufgrund dieser Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007 ist vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) Anfang 2008 ein gesondertes Rundschreiben vorgesehen. Im Vorgriff auf die Endfassung haben die Versorgungseinrichtungen nunmehr einen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Text des BMF zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Stand: 13. November 2007) erhalten.

Der für die betriebliche Altersversorgung maßgebliche Teil B des Entwurfs steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter www.kvw-muenster.de -> Info Arbeitgeber -> zkw -> Aktuelles zur Verfügung. Sobald die vollständige Fassung des BMF-Rundschreibens veröffentlicht ist, werden wir Sie hierüber informieren.

3. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagezahlungen ab dem 01.01.2008

Mit Beschluss des Bundestags vom 08. November 2007 wurde die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geändert und durch Nr. 4a und um die Sätze 3 und 4 ergänzt. Danach sind ab dem 01.01.2008 steuerfreie und pauschal versteuerte Umlagezahlungen bis zu einem Betrag von monatlich 100€ mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag und darüber hinaus in vollem Umfang beitragspflichtig.

Das Sanierungsgeld, das bei der zkw 3 % beträgt, ist auch weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei.

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter erhält ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Bruttoentgelt von 1.500,00 €.

- zv-pflichtiges Bruttoentgelt	1.500,00 €
- Umlagesatz (4,5 %)	67,50 €
- steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	53,00 €
- pauschal zu versteuernder Anteil	14,50 €
- individuelle Versteuerung	entfällt

Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Aufwendungen:
53,00 € + 14,50 € 67,50 €

Begrenzung der Pauschalverbeitragung gem. Satz 3 n.F. 100,00 €

Volle Verbeitragung nach Satz 4 n.F. entfällt

Höhe des Hinzurechnungsbetrages nach Satz 3 n.F.

$(67,50 € : 4,5 \times 100 =) 1.500,00 € \times 2,5\% = 37,50 €$ abzgl. $13,30 € = 24,20 €$

Das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt erhöht sich um die 24,20 € des Hinzurechnungsbetrags auf 1.524,20 €.

Beispiel 2:

Ein Beschäftigter erhält ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Bruttoentgelt von 2.500,00 €.

- zv-pflichtiges Bruttoentgelt	2.500,00 €
- Umlagesatz (4,5 %)	112,50 €
- steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	53,00 €
- pauschal zu versteuernder Anteil	59,50 €
- individuelle Versteuerung	entfällt

Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Aufwendungen:
53,00 € + 59,50 € 112,50 €

Begrenzung der Pauschalverbeitragung gem. Satz 3 n.F. 100,00 €

Volle Verbeitragung nach Satz 4 n.F. 12,50 €

Höhe des Hinzurechnungsbetrages nach Satz 3 n.F.
(100 : 4,5 x 100 =) 2.222,22 € x 2,5% = 55,56 € abzgl. 13,30 € = 42,26 €

Das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt erhöht sich um die 54,76 € (= 42,26 € + 12,50 €) auf 2.554,76 €.

Beispiel 3:

Ein Beschäftigter erhält ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Bruttoentgelt von 6.000,00 €.

- zv-pflichtiges Bruttoentgelt	6.000,00 €
- Umlagesatz (4,5 %)	270,00 €
- steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	53,00 €
- pauschal zu versteuernder Anteil	89,48 €
- individuelle Versteuerung	127,52 €

Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Aufwendungen:
53,00 € + 89,48 € 142,48 €

Begrenzung der Pauschalverbeitragung gem. Satz 3 n.F. 100,00 €

Volle Verbeitragung nach Satz 4 n.F. 42,48 €

Höhe des Hinzurechnungsbetrages nach Satz 3 n.F.
(100 : 4,5 x 100 =) 2.222,22 € x 2,5% = 55,56 € abzgl. 13,30 € = 42,26 €

Individuell zu versteuern und zu verbeitragen 127,52 €

Das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt erhöht sich um die 212,26 € (= 42,26 € + 42,48 € + 127,52 €) auf 6.212,26 €.

Mit freundlichem Gruß

Ihre zkw